

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für Saisonstellplätze auf dem Campingplatz - Camping de Lakens 2026

1. Campinggast und Familienmitglieder

- a. Der Unternehmer (Campingplatzbetreiber) vermietet den Saisonstellplatz dem Campinggast und den zu seinem/ihrem Haushalt gehörigen, dort amtlich gemeldeten Familienmitgliedern. Die Nutzung des Saisonstellplatzes durch Angehörige mehrerer Haushalte ist nicht gestattet.
- b. Der Campinggast darf die Adresse des Campingplatzes Camping de Lakens nicht als Wohnadresse benutzen. Es ist folglich nicht gestattet, sich unter der Adresse des Campingplatzes Camping de Lakens bei einer Meldebehörde anzumelden.

2. Kontrolle

Während der Saison werden die Einrichtung/Gestaltung des Saisonstellplatzes, der Zustand und die Sicherheit der Campingunterkunft einschließlich Zubehör und das Verhalten des Campinggastes, seiner Familienmitglieder, Übernachtungsgäste und/oder Besucher kontrolliert. Dies gilt im weiteren Sinne, und zwar auf Grundlage dieses Vertrags, der RECRON-Bedingungen für Saisonstellplätze, der Hausordnung, der Allgemeinen Kommunalen Verordnung der Gemeinde Bloemendaal und des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande.

3. Saisonstellplatz und Campingunterkunft

- a. Auf einem Saisonstellplatz dürfen maximal 6 Personen übernachten.
- b. Die Vermietung des Saisonstellplatzes erfolgt zugunsten des Vertragspartners und an seiner Heimatadresse gemeldeter Verwandter ersten und zweiten Grades. Die Nutzung des Saisonstellplatzes durch Angehörige mehrerer Haushalte ist nicht gestattet.
Aufgestellt werden dürfen eine Haupt-Campingunterkunft (Wohnwagen, Faltcaravan, Wohnmobil oder Zelt) sowie ein vom Unternehmer genehmigtes Beistell-(schlaf-)Zelt. Die Größe des Beistellzelts darf die Abmessungen 3,00 x 3,00 x 2,20 Meter (L x B x H) nicht überschreiten. Das Beistellzelt darf an einer beliebigen Stelle aufgestellt werden, solange es überall mindestens 1,5 Meter von der Stellplatzgrenze entfernt steht. Die maximal ‚bebaute‘ Gesamtfläche darf nicht überschritten werden.
- c. Die „bebaute“ Gesamtfläche darf nicht mehr als 50 m² betragen. Campingunterkunft und (Party-)Zelt werden in die Gesamtfläche mit eingerechnet.
- d. Auf dem Saisonstellplatz darf ein Gerätezelt mit den maximalen Abmessungen 2,50 x 2,00 x 2,20 Meter (L x B x H) aufgestellt werden, solange die Entfernung von mindestens 3 Metern zu den nächsten Aufbauten gewährleistet ist und das Gerätezelt mindestens 1,5 Meter von der Stellplatzgrenze entfernt steht. Ein Gerätezelt darf nur für die Aufbewahrung von Gegenständen, nicht für den Aufenthalt von Personen, verwendet werden.
- e. Die Campingunterkünfte müssen aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen so aufgestellt werden, dass sie mindestens 1,5 Meter von der Grenze des Saisonstellplatzes entfernt stehen, sodass zu allen Seiten mindestens 3 Meter Raum frei bleiben (an der Seite zum Weg gilt ein Mindestabstand von 0,5 Metern).
- f. Es ist nicht gestattet, Grundstücksbegrenzungen (wie Metall- oder Holzzäune, Tarnnetze, Sichtschutze aus Bambus oder Schilfmatten) aufzustellen.
Erlaubt sind jedoch vorübergehend aufgestellte Windschirme in einem einheitlichen natürlichen Farbton (Beige, Braun oder (helles) Grau) mit maximal 1,5 Metern Höhe (vom Boden aus gemessen) und maximal 8 Metern Länge (mit oder ohne Unterbrechung). Bei Verwendung eines Windschirms aus PVC sind oben verlaufende Querstreben vorgeschrieben. Das Gewebe muss immer straff gespannt sein, um die Windbeständigkeit zu gewährleisten.
- g. Es ist gestattet, ein sogenanntes Partyzelt (Höchstmaße 3 x 3 Meter (L x B)) aufzustellen, wenn es an allen Seiten offen ist und der Campinggast oder ein Familienmitglied anwesend sind.
- h. Das Auf- oder Unterstellen eines Anhängers ist nicht erlaubt.
- i. Die Campingunterkunft muss mit einem Rauch-/Brandmelder und/oder einem Löschmittel ausgestattet sein.
- j. Die Gasflasche muss an einer sonnengeschützten Stelle sowie außerhalb der Reichweite von Kindern platziert werden.

- k. Die Campingunterkunft und der Saisonstellplatz müssen – nach den Ansprüchen des Unternehmers – gepflegt aussehen.
- l. Der Unternehmer darf die Zulassung von Campingunterkünften oder Zubehör (wie Elektro- und Gasgeräten, Leitungen, Gasflaschen und Akkus) ablehnen, wenn diese sich nicht in einem guten Zustand befinden. Dies gilt zur Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gelände.
- m. Das Aufstellen von Geräteschuppen, Gartenhäuschen, Truhen, Lagerbehältern, Arbeitsplatten, gezimmerten Bauten und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- n. Außer im (Vor-)Zelt ist das Verlegen von **Holzböden, Teppich, Segeltuch und Ähnlichem ist nicht erlaubt**.
- o. Fahnenmasten, Fahnen, Flaggen, Wimpel und Ähnliches sind nicht erlaubt.
- p. Antennenmasten und Parabolantennen sind nur erlaubt, wenn sie an der Campingunterkunft befestigt sind und vor Ort nicht mehr als 0,5 Meter über das Dach der Campingunterkunft hinausragen.
- q. Der Platz unter dem Wohnwagen oder Faltcaravan muss offen, leer und sauber sein. Davon ausgenommen ist ein Abwasserbehälter/Kanister. Dieser muss jedoch täglich in dem dafür vorgesehenen Raum geleert werden.
- r. Eine Bodenschürze an der Vorderseite des Wohnwagens, die zum Vorzelt gehört, ist gestattet.
- s. Das Verankern von beispielsweise Holzböden u.Ä. im Erdreich ist nicht erlaubt.
- t. Bei der Gestaltung des Stellplatzes ist es nicht erlaubt, Blumen, Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu verwenden, die vor Ort nicht heimisch sind.
- u. Es ist nicht erlaubt, ohne Rücksprache mit der Campingplatzleitung Pfähle u.Ä. in den Boden einzulassen.
- v. Der Austausch der Campingunterkunft muss dem Unternehmer unter seizoenkamperen@campingdelakens.nl im Voraus gemeldet werden und von ihm den Bedingungen entsprechend genehmigt werden.
- w. Unkraut und Sanddorn dürfen Sie als Campinggast auf dem Stellplatz selbst entfernen. Mit Wünschen zur Baumpflege müssen Sie sich an die Rezeption wenden. Auch wenn auf dem Stellplatz die Wiese gemäht oder Sträucher zurückgeschnitten werden sollen, müssen Sie dies an der Rezeption beantragen. Während der Ferienzeiten werden keine Arbeiten dieser Art ausgeführt.
- x. Wir bitten Sie, auf dem Saisonstellplatz keine Spielgeräte (wie Trampoline, Kletterseile, Schaukeln, Planschbecken etc.) unbeaufsichtigt zurückzulassen. Diese müssen in Ihrer Abwesenheit sicher gelagert werden. Das Aufstellen eines Schwimmbeckens ist untersagt.

4. Beschädigte Campingunterkunft

Falls die Campingunterkunft auf dem Campingplatz Camping de Lakens durch einen Brand oder einen anderen Vorfall irreparabel beschädigt oder zerstört worden ist, hat Camping de Lakens das Recht, die Überreste der Campingunterkunft innerhalb von 2 Tagen nach dem Vorfall zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten der Entfernung können, je nach Ursache des Vorfalls, dem Campinggast in Rechnung gestellt werden.

5. Untervermietung durch den Campinggast

- a. Der Campinggast besitzt, abweichend von den RECRON-Bedingungen für Saisonstellplätze, die Zustimmung, die Campingunterkunft für maximal 28 Nächte zu vermieten; eine kommerzielle Untervermietung ist nicht gestattet.
- b. Wenn der Campinggast selbst nicht anwesend ist und andere Personen als die an seiner Heimatadresse gemeldeten Familienmitglieder auf dem Saisonstellplatz übernachten, gilt dies als „Untervermietung“.
- c. Der Campinggast muss den Untermieter vor dessen Ankunft in ‚Mein de Lakens‘ anmelden und registrieren lassen.
- d. Der Campinggast muss die fällige Gebühr für den Aufenthalt des Untermieters vor dessen Ankunft entrichten (€ 24,50 pro Nacht für einen maximalen Vermietungszeitraum von 28 Nächten oder € 514,50 für eine maximale Mietdauer von 28 Nächten pro Platz). Erstattung oder Verrechnung von geleisteten Zahlungen ist nicht möglich.
- e. Der Untermieter ist verpflichtet, sich bei der Ankunft an der Rezeption zu melden.

- f. Wenn der Campinggast die Untervermietung nicht vor dem Aufenthalt seines Untermieters angemeldet hat, werden 750,00 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann sich ein solches Versäumnis negativ auf das Angebot eines Saisonstellplatzes für 2024 auswirken. Dasselbe gilt für die Überschreitung des höchstzulässigen Vermietungszeitraums von 28 Nächten.
- g. Die Verantwortung für das Verhalten des Untermieters trägt der Campinggast. Bei Nichteinhaltung der Campingplatzordnung ist mit Konsequenzen für den Vertrag zu rechnen.
- h. Die Vermietung an Personen unter 21 Jahren ist nicht gestattet.

6. Übernachtungsgäste

Übernachtungsgäste sind nur zugelassen, wenn der Campinggast selbst anwesend ist. Es dürfen (einschließlich des Campinggastes) maximal 6 Personen auf dem Saisonstellplatz übernachten.

7. Beendigung des Vertrags während der Saison und Verkauf der Campingunterkunft

- a. Der Saisonstellplatz bleibt zu jeder Zeit Eigentum des Campingplatzes Camping de Lakens. Es ist folglich nicht möglich, einen Saisonstellplatz zu verkaufen.
- b. Falls der Campinggast den Vertrag während der Saison beenden möchte, setzt er/sie den Unternehmer von diesem Vorhaben mindestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Beendigung schriftlich in Kenntnis. Eine Überschreibung des Saisonstellplatzes ist nicht möglich.
- c. Bei Beendigung des Vertrags durch den Campinggast während der Campingsaison entscheidet der Unternehmer über die Gestaltung und Nutzung des Saisonstellplatzes für den Rest der Campingsaison.
- d. Bei der Abreise der Campinggast kann eines der Kinder berechtigt sein, den Vertrag zu übernehmen (mit allen Rechten und Pflichten). Die Überweisungsgebühren sind € 100,00.

8. PKW-Nutzung

- a. Der Campinggast erhält *eine* Schlagbaumkarte für den Zugang zum Campinggelände, zu Downloaden in Mijn de Lakens. Zugang geht mit Kennzeichen, sorgen Sie das diese Registriert ist. Wer Besuch erwartet, meldet diesen an der Rezeption an und kann dort eine Zugangskarte für seine Gäste kaufen. Daneben besteht auch die Möglichkeit, eine zusätzliche Zugangskarte für die gesamte Saison zu erwerben (je nach Verfügbarkeit) .
- b. Der Schlagbaum ist von 8.00 bis 20.00 Uhr, freitags bis 22.00 Uhr, geöffnet. In diesem Zeitraum können Sie zu Ihrem Stellplatz oder privaten Parkplatz durchfahren.
- c. Zu jedem autofreien Saisonstellplatz steht ein privater Parkplatz zur Verfügung, der mit der Nummer des Saisonstellplatzes gekennzeichnet ist.

9. Ordentliches Hinterlassen des Saisonstellplatzes

Der gemietete Saisonstellplatz muss am Ende der Saison ordentlich hinterlassen werden. Jeglicher Besitz des Vertragspartners muss spätestens am Sonntag, den 29. Oktober 2023 vom Campingplatz entfernt worden sein. Falls dies nicht der Fall ist und/oder der Saisonstellplatz nicht ordentlich hinterlassen wurde, werden dem Campinggast die Kosten für die Aufräumarbeiten in Rechnung gestellt; hierfür gelten Mindestkosten in Höhe von € 250,00.

10. Im Todesfall

Beim Tod des Campinggastes kommen nur registrierte Partner und/oder Kinder des Campinggastes für eine Übernahme des Vertrags (mit allen Rechten und Pflichten) in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass der Partner und/oder die Kinder dies innerhalb von drei Monaten nach dem Tod schriftlich beantragen. Die übrigen Erben können keine Rechte zur Nutzung, Erstattung oder Entschädigung geltend machen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Unternehmer mit dem Partner und/oder den Kindern eine vorzeitige Entfernung der Campingunterkunft und eine anteilmäßige Erstattung vereinbart.